

DIE LINKE.

Im Kreistag Coesfeld
Elsen 23
48720 Rosendahl

An den Landrat des Kreises Coesfeld
Herr Dr. Schulze Pellengahr
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

12.02.2020

Anfrage zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Sehr geehrter Herr Dr. Schulze Pellengahr,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum 01.01.2020 musste die nächste Stufe des Bundesteilhabegesetz (BTHG) umgesetzt werden. Es geht dabei um die Trennung von Existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen.

Die Neuregelung sorgt bei den Betroffenen, den Einrichtungen, bei den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer*innen teilweise für Unmut und Unsicherheit. Viele Aufgaben, die bisher vom LWL übernommen wurden, müssen nun die Betreuer*innen bzw. die Betroffenen mit den Einrichtungen aushandeln. Ein enormer bürokratischer Aufwand ist die Folge, von der Einrichtung eines Kontos bis zum Mietvertrag.

Wir bitten deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieviele Menschen sind im Kreis Coesfeld von der Reform des BTHG betroffen?
2. Wie viele Menschen, die in Einrichtungen leben, haben keine*n gesetzliche*n Vertreter*in? Wie ist das Prozedere in diesem Fall?
3. Wie viele der betroffenen Menschen können/müssen die Grundsicherung beim Kreis Coesfeld beantragen? Wurde dieses adäquat in den Haushalt eingepreist?
4. Wie viele Personen sind in der Fachabteilung für die Umsetzung der BTHG-Reform zuständig? Ergibt sich zusätzlichen Personalbedarf? Wird der Mehraufwand refinanziert?

5. War die Auszahlung der Grundsicherung zum 01.01.2020 an die bedürftigen Menschen gesichert, auch wenn diese die notwendigen Grundlagen zur Berechnung des Anspruchs - wie z.B. Mietverträge - zum Teil noch gar nicht vorliegen?
6. Ist zu befürchten, dass durch das BTHG ehrenamtliche Betreuer*innen ihr Ehrenamt wegen zu hohem Aufwand, Überforderung etc. aufgeben werden?
7. Gibt es Erkenntnisse, wieviel Verwahrgeld den Betroffenen zur Verfügung steht und ob der Betrag mindestens genauso hoch ist, wie vor dem 01.01.2020?

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Crämer-Gembalczyk

für **Die Linke.** im Kreistag Coesfeld

Antwort des Landrats auf die Anfrage der Partei „DIE LINKE“ vom 12.02.2020

Abt. 50 - Soziales und Jobcenter
Aktenzeichen/Datum 19.02.2020

Gremium	am	Status
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit	09.03.2020	öffentlich

Betreff **Anfrage der Partei „DIE Linke“ vom 12.02.2020 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 12.02.2020**

Zu der Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Vorbemerkungen:

Der Kreis Coesfeld hat durch § 1 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Coesfeld den Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII übertragen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

Entscheidungen über die Leistungsgewährung nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) werden daher von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getroffen.

Dies gilt auch für die im Rahmen der Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen betroffenen Personen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

- zu 1) Im Kreis Coesfeld sind insgesamt 689 Personen (Stand: 04.12.2019) betroffen.
- zu 2) Ca. 86 Personen haben keine/n Betreuer/in.
In diesen Fällen stellen die Betroffenen den Antrag selbst bzw. mit der Unterstützung der Einrichtungsträger.
- zu 3) 628 Personen (Stand: Januar 2020) erhalten Leistungen nach dem Dritten (22 Personen) bzw. Vierten Kapitel SGB XII (606 Personen). Die entsprechenden Anträge waren aufgrund der Delegation bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu stellen.
Der entsprechende Aufwand wurde im Haushalt berücksichtigt. Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung) werden vollständig vom Bund getragen.
- zu 4) Die Zuständigkeit liegt beim Kreis Coesfeld bei einer Person. Es entstand kein zusätzlicher Personalbedarf. Die Leistungen werden von den Städten und Gemeinden erbracht. Ggf. erhöhte Personalbedarfe fallen damit in die jeweilige Zuständigkeit der Kommune.
- zu 5) Soweit lediglich die Mietverträge noch fehlten, erfolgte die Auszahlung der Leistungen. Fehlten Angaben zum Einkommen und Vermögen erfolgte keine Auszahlung, da in diesen Fällen die Bedürftigkeit noch nicht festgestellt werden konnte.
- zu 6) Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.
- zu 7) Nach den Vorgaben soll der Betrag der bisherigen Höhe entsprechen.
Im Rahmen des Gesamtplans nach § 121 SGB IX wird der Barmittelanteil festgelegt. Zuständig ist der LWL.



Dezernent



Abteilungsleiter